

Freiburg im Breisgau, den 10. August 1995

Änderung des Statuts für die Dekanate im Erzbistum Freiburg. — Woche der ausländischen Mitbürger vom 24. bis 30. September 1995. — Tag des Offenen Denkmals am 10. September 1995. — Vergütung für Ferienvertretungen. — Priesterexerzitien. — Personalmeldungen: Ernennung – Im Herrn ist verschieden.

Nr. 98

Änderung des Statuts für die Dekanate im Erzbistum Freiburg

In Dekanaten, in denen viele Priester im Ruhestand wohnen, zeigten sich mehrfach Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl des Dekans, da immer wieder ältere Priester aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage waren, an der Wahl teilzunehmen. Um die Durchführung der Wahl zu erleichtern, wird das Statut für die Dekanate im Erzbistum Freiburg vom 8. Januar 1980 (Abl. S. 277) im Blick auf die für die Durchführung der Wahl erforderliche Anwesenheit der Wahlberechtigten wie folgt modifiziert. An der Wahlberechtigung der Priester im Ruhestand tritt dadurch keine Änderung ein.

§ 7 Abs. 5 Ziff. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

2. Die Wahl ist geheim und vertraulich. An der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der im aktiven Dienst stehenden Wahlberechtigten teilnehmen. Briefwahl ist ausgeschlossen. Im ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit, im dritten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Falls nicht zwei Drittel der im aktiven Dienst stehenden Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen, bestimmt der Wahlleiter innerhalb von 14 Tagen einen neuen Termin zur Wahl, an der ebenfalls zwei Drittel der im aktiven Dienst stehenden Wahlberechtigten teilnehmen müssen. Kommt auch dort die Wahl nicht zustande, so ernennt der Erzbischof den Dekan.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Juli 1995

F. Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 99

Ord. 31. 7. 1995

Woche der ausländischen Mitbürger vom 24. bis 30. September 1995

Gemeinsames Wort

„*Miteinander für Gerechtigkeit*“ hieß schon vor zwanzig Jahren das Leitwort für den ökumenischen „Tag des ausländischen Mitbürgers“. Miteinander – daran waren beteiligt und damit waren gemeint die Christen, Gläubige anderer Religionen, Angehörige aller Parteien, Bürger in Gewerkschaften, Verbänden und Vereinen. Heute, zwanzig Jahre später, ist aus dem Tag eine ganze Woche und mancherorts noch mehr geworden. Allen, die seit vielen Jahren ihr Engagement für Planung und Durchführung dieser Woche einsetzen, gilt unser besonderer Dank.

Miteinander – darauf kommt es auch heute immer noch an. Längst ist klar, daß die meisten derjenigen, die damals nur ein paar Jahre hierbleiben wollten, inzwischen bei uns heimisch geworden sind und wie ihre Kinder und Enkelkinder hierbleiben werden. Sie empfinden Deutschland nicht mehr als Ausland – empfinden wir sie als Ausländer? Was folgt daraus für unser Staatsbürgerschaftsrecht? Wir werden Wege in unsere Zukunft nicht nebeneinander, schon gar nicht gegeneinander, sondern nur miteinander finden können.

Gerechtigkeit – muß man das extra betonen? Ja – zuallererst, weil Gerechtigkeit nicht nur eine Frage der Gesetze ist. Sie ist zunächst eine persönliche Frage an jeden einzelnen: „Jeder, der die Gerechtigkeit nicht tut und seinen Bruder nicht liebt, ist nicht aus Gott“ (1 Joh 3,10). So ist das diesjährige Leitwort erneut eine Gewissensfrage an das Denken, Reden und Handeln jedes einzelnen ebenso wie das der Gruppen, Parteien und Kirchengemeinden.

Dann aber ist Gerechtigkeit auch eine Forderung an die Abfassung und Durchführung der Gesetze. So muß angesichts der Not vieler Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge ein wirksamer gesetzlicher Flüchtlingsschutz für diejenigen gelten, die nicht unter das Asylrecht fallen. Jeder Mensch, unabhängig von seinem Rechtsstatus, hat ein Recht auf Hilfe, um menschenunwürdigen Situationen zu entrinnen. Wo sich bei der Anwendung von Gesetzen erweist, daß sie Schutzbedürftigen keinen Schutz gewähren, sondern sie neuer Unge-

rechtigkeit und unter Umständen neuen Gefahren aussetzen könnten, müssen sie überprüft und verbessert werden. Wenn mit einer gesetzlichen Regelung nur eine abschreckende Wirkung geschaffen werden soll, werden Menschen in ihrer existenziellen Not mißbraucht.

Miteinander für Gerechtigkeit – dieses Wort wird um so überzeugender sein, je mehr es durch ein christliches Miteinander in den Freuden und Sorgen des Alltags weit über diese Woche hinaus gedeckt ist. Dazu möchten wir alle ermutigen.

Bischof *Dr. Dr. Karl Lehmann*

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof *Dr. Klaus Engelhardt*

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland

Metropolit *Augoustinos*

Griechisch-Orthodoxer Metropolit in Deutschland

Weitere Hinweise

Vom 24. bis 30. September dieses Jahres findet wieder die „Woche der ausländischen Mitbürger“ statt. Sie steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Miteinander für Gerechtigkeit“. Im Rahmen dieser Woche wird am Sonntag, dem 29. September, der „Tag des Flüchtlings“ begangen. In den zurückliegenden Jahren ist manchmal der Eindruck entstanden, daß Veranstaltungen zur Woche der ausländischen Mitbürger eher im politischen Bereich angesiedelt und weniger Anliegen der einzelnen Pfarr- und Kirchengemeinden seien. Als wachsame Christen erinnern wir uns daran, daß – zum Teil seit vielen Jahren – viele Gemeindemitglieder anderer Muttersprache unter uns leben und zum Gelingen unseres Pfarrelebens beitragen. Auch gibt es in unserer Erzdiözese über 40 muttersprachliche Missionen. Unser ständiges Bemühen sollte darauf gerichtet sein, den ausländischen Schwestern und Brüdern das verlässliche Gefühl der Beheimatung und der guten Gemeinschaft zu geben. Das „katholische“ Miteinander in weltkirchlicher Verbundenheit darf nicht auf wenige feierliche Augenblicke im Jahr beschränkt sein. Unter § 2 Ziffer 10 der neuen Satzung der Pfarrgemeinderäte heißt es: „Der Pfarrgemeinderat nimmt sich der besonderen Anliegen der ausländischen Mitchristen an und fördert deren Beheimatung in der Pfarrgemeinde“. So sind in diesem Jahr, da sich die neuen Pfarrgemeinderäte konstituiert haben, anlässlich der Woche für die ausländischen Mitbürger besonders gute Chancen gegeben, diesem zentralen Anliegen unserer Solidarität Rechnung zu tragen.

Wir bitten alle Verantwortlichen in der Gemeindepastoral, im Religionsunterricht, in der Jugendarbeit sehr herzlich darum, die Woche der ausländischen Mitbürger und besonders den Tag des Flüchtlings zum Anlaß zu nehmen, um mit jungen und erwachsenen Christen zu bezeugen, daß es in unserer Kirche niemanden geben soll, der sich als „Fremder“ fühlt.

Materialien zur „Woche der ausländischen Mitbürger“:

Materialumschlag „Woche der ausländischen Mitbürger“ 1995 (1 Plakat DIN A 3 „Miteinander für Gerechtigkeit“,

1 Materialheft „Miteinander für Gerechtigkeit“, 1 Faltblatt „Miteinander für Gerechtigkeit“, 1 Plakat DIN A 3 „Tag des Flüchtlings“, 1 Materialheft „Tag des Flüchtlings“); Unkostenbeitrag ab 10 Exemplaren: DM 6,00 zuzüglich Versandkosten, ab 50 Exemplaren: DM 4,50 zuzüglich Versandkosten. Faltblatt „Miteinander für Gerechtigkeit – Für eine Erleichterung der Einbürgerung und ein neues Staatsbürgerschaftsrecht“. Unkostenbeitrag: ab 100 Exemplaren DM 0,25 zuzüglich Versandkosten.

Plakat „Miteinander für Gerechtigkeit“, Format DIN A 2 (nur bei ausreichender Nachfrage). Unkostenbeitrag: Einzel-exemplare DM 1,50, ab 10 Exemplaren DM 1,00, ab 100 Exemplaren DM 0,80 zuzüglich Versandkosten.

Plakat „Miteinander für Gerechtigkeit“, Format DIN A 3. Unkostenbeitrag: Einzel-exemplare DM 0,80, ab 10 Exemplaren DM 0,60, ab 100 Exemplaren DM 0,40 zuzüglich Versandkosten.

Bestelladresse:

Ökumenischer Vorbereitungsausschuß
zur Woche der ausländischen Mitbürger,
Postfach 10 17 10, 60017 Frankfurt.

Nr. 100

Ord. 31. 7. 1995

Tag des Offenen Denkmals am 10. September 1995

Am 10. September 1995 findet der 3. bundesweite Tag des Offenen Denkmals statt. Ziel des Tages ist es, Kulturdenkmäler oder Teile von Kulturdenkmälern zu öffnen, die ansonsten nicht ohne weiteres für die Allgemeinheit zugänglich sind. Der Tag des Offenen Denkmals trägt in hervorragender Weise zur Akzeptanz und Festigung des Gedankens des Denkmalschutzes in breiten Kreisen der Bevölkerung bei.

Viele Kirchengemeinden besitzen denkmalpflegerisch bedeutende Kulturdenkmäler, die aus Gründen der Sicherheit nicht regelmäßig zugänglich gemacht werden können. Insbesondere sind davon viele Kapellen betroffen. An diesem Tag sollte Gelegenheit gegeben werden, derartige Kulturdenkmäler zu besichtigen. Auch können Kirchengebäude und ihre Restaurierung an diesem Tag z. B. durch besondere Führungen der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden.

Der Tag des Offenen Denkmals wird sowohl von den zuständigen Ministerien, wie den Landkreisen, Städten und Gemeinden mitgetragen. Es ist unser Wunsch, daß sich auch die Kirchengemeinden in geeigneter Form an dem Tag des Offenen Denkmals beteiligen. Wir bitten, bei dieser Aktion mit den Kommunen zusammenzuarbeiten und die von der Kirchengemeinde zugänglich gemachten Projekte jeweils der Gemeindeverwaltung zu melden, damit auf örtlicher Ebene eine Gesamtplanung für diesen Tag möglich ist. Die Kirchengemeinden und die Diözese haben in den letzten Jahren außerordentliche Aufwendungen für die Denkmalpflege getroffen und wurden in vielfacher Weise dabei von den Landesdenkmalbehörden unterstützt. Es sollte daher Ziel sein, bei dieser Aktion zur Stärkung des Denkmalbe-

wußteins mitzuwirken, zumal vielen Besuchern durch die Besichtigungsmöglichkeit normalerweise nicht zugänglicher Kulturdenkmäler eine besondere Freude gemacht wird.

Nr. 101

Ord. 27. 7. 1995

Vergütung für Ferienvertretungen

Wie im Vorjahr erhalten sämtliche Kirchengemeinden, mit Ausnahme der Filialkirchengemeinden, zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung einen jährlichen Zuschuß vom 400,- DM aus der Bistumskasse. Höhere Aufwendungen gehen wie bisher zu Lasten der Kirchengemeinden. Der Zuschuß wird an die Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen bzw. Gesamtkirchengemeinden auf deren Konten bei der Katholischen Pfarrpfündekasse Freiburg ausbezahlt.

Die Auszahlung einer Ferienvertretungsvergütung oder einer sonstigen Aushilfsvergütung bedarf grundsätzlich der lohnsteuerlichen Behandlung. Diese muß durch den Arbeitgeber und nicht durch den Vergütungsempfänger erfolgen.

Hierbei sind nachfolgende Fälle zu unterscheiden:

1. Soweit die Seelsorgsaushilfen von Diözesangeistlichen (Aktiv- und Ruhestandsgeistlichen), die ihre Bezüge aus der Bistumskasse erhalten, wahrgenommen werden, sind dem Erzbischöflichen Ordinariat die entsprechenden Daten wie Name, Anschrift, Art und Zeitraum der geleisteten Dienste sowie die Höhe der Vergütung (ohne steuerfreie Ersatzleistungen wie z. B. Fahrtkosten) mitzuteilen. In diesen Fällen wird eine individuelle Versteuerung zu Lasten des jeweiligen Geistlichen veranlaßt.
2. Bei Priestern, die weder Bezüge aus der Bistumskasse erhalten (wie z. B. Geistliche anderer Diözesen, Geistliche im Landesdienst) noch eine Lohnsteuerkarte vorlegen, kann die Versteuerung der Aushilfsvergütung hilfsweise mit dem derzeit noch geltenden „Arbeitgebersteuersatz“ in Höhe von 23,4 % zuzüglich 8 % rk-Kirchensteuer vorgenommen werden.

Die Versteuerung mit dem „Arbeitgebersteuersatz“ stellt eine Abschlagszahlung auf die mit der Vergütung beim Empfänger individuell entstehende Lohn- und Kirchensteuer dar. Deshalb ist die Versteuerung mit dem Arbeitgebersteuersatz nur in Verbindung mit einer „Besonderen Lohnsteuerbescheinigung“ nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zulässig. Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung zu erteilen und dem Aushilfsgeistlichen auszuhändigen mit dem Hinweis, daß dieser den bescheinigten Arbeitslohn mit Lohn- und Kirchensteuer und ggf. Solidaritätszuschlag bei seiner Steuererklärung anzugeben hat.

3. Bei ausländischen Priestern, die keine Bezüge aus der Bistumskasse erhalten, ist nach § 39 d Abs. 1 EStG beim zuständigen Finanzamt eine „Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ zu beantragen.

Diese Bescheinigung tritt an die Stelle einer Lohnsteuerkarte. Für die Durchführung des Lohnsteuerabzuges werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer der Steuerklasse I zugeordnet. Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer sind nicht kirchensteuerpflichtig.

4. Sind die aushelfenden Geistlichen Studenten an einer ausländischen Lehranstalt mit ständigem Wohnsitz im Ausland, die an höchstens 183 Tagen im Kalenderjahr bei uns eine Tätigkeit ausüben, wird nach Abschnitt 125 Abs. 4 LStR auf die Erhebung der Lohnsteuer verzichtet, wenn der steuerpflichtige Arbeitslohn im Lohnzahlungszeitraum 1000,- DM monatlich, bzw. 233,40 DM wöchentlich oder 33,25 DM täglich nicht übersteigt. Der Lohnsteuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt in der „Bescheinigung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer“ (s. hierzu auch Ziff. 3) den Verzicht auf die Erhebung der Lohnsteuer angeordnet hat. Die Studenteneigenschaft muß dem Finanzamt durch eine Bescheinigung der ausländischen Lehranstalt nachgewiesen werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht erfüllt, so gelten, wenn es sich um ausländische Priester handelt, die Ausführungen unter der Ziffer 3.

Ausländische Priester, die an einer inländischen Lehranstalt studieren und somit ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, sind lohnsteuer- und kirchensteuerpflichtig; es gelten in diesem Fall obige Ausführungen.

5. Bei Angehörigen von Orden oder ordensähnlichen Einrichtungen sind die Zahlungen unmittelbar an die Ordensgemeinschaften zu leisten. Es handelt sich in diesen Fällen dann um steuerfreie Gestellungsleistungen, die nicht lohnsteuerpflichtig sind. Zahlungen direkt an die Ordensangehörigen sind zu unterlassen, da dies eine Lohnsteuerpflicht auslöst.
6. Bei einer Beschäftigung ohne Lohnsteuerkarte kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer auch nach § 40 a EStG pauschalieren und übernehmen, wenn bestimmte Arbeitslohn- und Arbeitszeitgrenzen nicht überschritten werden. Die Stundenvergütung 1995 darf den Betrag von 20,30 DM nicht übersteigen. Die Arbeitslohngrenze wird aufgrund der maßgebenden Sozialversicherungsgrenzen jährlich neu festgesetzt.

Hinsichtlich der Pauschalierung wird wie folgt unterschieden:

a) Kurzfristige Beschäftigung:

Der durchschnittliche Arbeitslohn übersteigt nicht 120,- DM pro Tag oder eine Beschäftigung wird zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich. In beiden Fällen darf es sich nur um eine gelegentliche Beschäftigung an höchstens 18 zusammenhängenden Arbeitstagen handeln. Der pauschale Lohnsteuersatz beträgt dann hierbei 25 % des Arbeitslohnes.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 27 · 10. August 1995

b) *Beschäftigung im geringen Umfang und gegen geringen Arbeitslohn:*

Bei monatlicher Lohnzahlung übersteigt die Beschäftigungsdauer nicht 86 Stunden und der Arbeitslohn nicht 580,- DM (für das Jahr 1995), bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen übersteigt die Wochenarbeitszeit nicht 20 Stunden und der Wochenarbeitslohn nicht 135,33 DM (für das Jahr 1995). Der pauschale Lohnsteuersatz beträgt in diesem Fall 15 %.

Ohne Auswirkungen auf die Grenzen können neben dem laufenden Arbeitslohn zusätzliche steuerfreie Aufwendungen gezahlt werden (wie z. B. Fahrtkostenzuschüsse). Einmalzahlungen, wie z. B. Weihnachtsgeld, sind rechnerisch auf die gesamte Beschäftigungszeit im Kalenderjahr zu verteilen. Die Lohnsteuerpauschalierung ist auch dann möglich, wenn ein Arbeitnehmer ein weiteres Arbeitsverhältnis hat, bei dem die Lohnsteuer pauschaliert wird.

Ab dem 1. Januar 1995 ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 % bei der pauschalen Lohnsteuer mit zu berücksichtigen.

Neben der pauschalen Lohnsteuer ist grundsätzlich auch die Kirchensteuer pauschal (7 %) zu ermitteln. Da in der Regel die individuelle Kirchenzugehörigkeit nachgewiesen werden kann, ist eine Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer (3,5 % rk und 3,5 % ev) nicht erforderlich.

7. Wird neben der Vergütung dem Aushilfsgeistlichen auch freie Kost und Wohnung gewährt, stellt dieser „Sachbezug“ auch Arbeitslohn dar und ist bei der Versteuerung zu berücksichtigen. Der Sachbezugswert für die Verpflegung beträgt für das Kalenderjahr 1995 monatlich 339,- DM und für die Unterkunft monatlich 315,- DM. Auf die Veröffentlichung hierzu im Amtsblatt 1995 S. 158 f. wird hingewiesen.

Weitere Informationen über die steuerliche Behandlung von Aushilfsvergütungen können beim Erzbischöflichen Ordinariat, den Verrechnungsstellen oder Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden eingeholt werden.

Priesterexerzitien

Haus Hochfelden Obersasbach

Termin: 2. – 4. Oktober 1995

Thema: Sei getreu bis in den Tod, und ich werde dir das Leben als Siegeskranz geben (Off 2,10)

Leitung: P. Lothar Groppe SJ.

Anmeldungen an:

Exerzitienhaus „Haus Hochfelden“,
Hochfeld 7, 77880 Obersasbach,
Telefon (078 41) 6 90 50

Exerzitienhaus St. Josef Hofheim

Termin: 6. – 11. November 1995

Thema: Mit den Beinen auf der Erde –
mit dem Herzen im Himmel

Leitung: Sr. Ruth Walker OSF

P. Helmut Schlegel OFM

Anmeldungen an:

Exerzitien- und Bildungshaus St. Josef,
Kreuzweg 23, 65702 Hofheim/Taunus,
Telefon (061 92) 99 04 - 0, Fax (061 92) 99 04 - 39

Personalmeldungen

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Schreiben vom 19. Juli 1995 Pfarradministrator *Dieter Holderbach*, Buchen-Hollerbach, zum *Regionaldekan* der Region Odenwald-Tauber wiederernannt.

Im Herrn ist verschieden

4. Aug.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Franz Bühler*, Titisee-Neustadt, † in Neustadt